

# Ordnungsbehördliche Verordnung

1.01

zur Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und  
Ordnung im Stadtgebiet Essen  
vom 28. Februar 2017  
zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 27. August 2020

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Gefahrenabwehr
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Baden außerhalb der zugelassenen Freibäder und Betreten von Eisflächen
- § 6 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 7 Tiere
- § 8 Verunreinigungsverbot
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummerierung
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen
- § 12 Sonderveranstaltungen
- § 13 Kampfmittelbeseitigung
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 15. Februar 2017 für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

## **Ordnungsvorschriften**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Plätze, Rinnen und Gräben, Dämme, Brücken, Unterführungen, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Bushaltestellenbuchten, Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, verkehrsberuhigte Zonen, Fußgängerzonen, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Anpflanzungen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### **§ 2 Gefahrenabwehr**

- (1) Gefahrenstellen, insbesondere Baustellen, Tagesbrüche, Steinbrüche, Erdvertiefungen u. ä. sind zu sichern.
- (2) An Einfriedungen von Grundstücken darf Stacheldraht nur innenseitig angeschlagen werden; außenseitig ist außerdem glatter Draht anzubringen.
- (3) Auf Einfriedungen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (4) Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf frei zugänglichen privaten Flächen dürfen Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere nur durch autorisierte Gewerbebetriebe oder sachkundige Personen ausgelegt werden.
- (5) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### **§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht auf Verkehrsflächen und in Anlagen**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar, zu gefährden, zu schädigen, zu behindern oder erheblich zu belästigen, oder die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt oder beschränkt, insbesondere durch:
  - a) Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln, aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen, das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen, das stille, passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und Tieren, das Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen, das Betteln mit Zirkustieren;
  - b) Wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen (Lagern), die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen;
  - c) Störungen, vor allem unter Alkoholeinwirkung oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen), nachdem eine Aufforderung zum Unterlassen nicht beachtet wurde;
  - d) Nichtbeachten einer Aufforderung, eine Verunreinigung im Sinne des § 8, die einer Person oder Personengruppe zugerechnet werden kann, zu entfernen;

- e) Verrichten der Notdurft
  - f) suchendes Umherfahren innerhalb der in der Sperrbezirksverordnung für die Stadt Essen festgelegten Grenzen mit Kontaktaufnahme zu Prostituierten.
  - g) den Handel ohne Vorliegen einer besonderen Erlaubnis mit Waren aller Art, insbesondere das Anbieten und den An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und Kraftfahrzeugzubehör jeder Art, sowie alle vor- und nachbereitenden Tätigkeiten im und am Fahrzeug einschließlich Verladearbeiten innerhalb in dem in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten kartografischen Bereich. Die skizzierten Straßen gehören zu dem Bereich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. In Anlagen und Waldungen ist die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit verboten. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) a) Außerhalb durch Beschilderungen gekennzeichnete Grillzonen ist das Grillen in Anlagen und auf Verkehrsflächen nicht gestattet. Nutzungsge- und -verbote durch Beschilderung der Grillzonen sind zu beachten.
- b) In Anlagen und auf Verkehrsflächen sind, soweit sie nicht für Spiel und Sport bestimmt sind, solche Spiele verboten, die Personen erheblich belästigen oder behindern. Hierzu gehören insbesondere Ball- und Bewegungsspiele, die jedoch auf öffentlichen Rasenflächen gestattet bleiben.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### **§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. Gärten, Anpflanzungen, neu eingesäte oder besonders gekennzeichnete Rasenflächen, Blumenbeete und Friedhöfe außerhalb der Wege zu betreten,
  2. die Anlagen zu befahren. Hierzu gehört auch das Parken auf Baumbeten, Grünflächen und auf dem Straßenbegleitgrün. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmittel wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
  3. außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen in den Anlagen, Waldungen und auf Verkehrsflächen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten (auch in Fahrzeugen oder Zelten),
  4. eine Behausung mit Decken, Zeltplanen, Matratzen, Kartonagen oder ähnlichen Materialien herzurichten,
  5. in den Anlagen, auf Verkehrsflächen und in Waldungen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spiel- und Sportgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### **§ 5 Baden außerhalb der zugelassenen Freibäder und Betreten von Eisflächen**

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb der zugelassenen Freibäder verboten.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nicht betreten werden.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### **§ 6 Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten Verkehrsflächen und Anlagen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke u.ä. zu beschmieren, beschriften, beschmutzen, bekleben, bemalen, besprühen oder in sonstiger Weise zu verunstalten, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen ohne Einverständnis des jeweiligen Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten Werbeträger gleich welcher Art anzubringen. Sollten Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder erfolglos sein, hat der Nutznießer der Werbung bzw. der Auftraggeber die

widerrechtlich angebrachten Werbeträger zu beseitigen. Wird dies unterlassen, können die Werbeträger auf Kosten desjenigen beseitigt werden, der die Werbung veranlasst hat.

- (3) Wer Werbematerial wie z.B. Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, kostenlose Wochenblätter oder sonstiges Informationsmaterial sowie Druckerzeugnisse aller Art verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen oder in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 7 Tiere**

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder andere Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können. Tiere, die sich im Besitz von Personen befinden, dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind besonders gekennzeichnete Hundewiesen. Auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Für Kinderspielplätze gelten besondere Bestimmungen. Die Bestimmungen des Landeshundegesetzes sowie spezialgesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde oder Pferde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildtauben, Wild- und Wassergeflügel dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Es ist auch verboten, Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dies üblicherweise auch von Tauben, Wasservögeln oder Ratten aufgenommen wird. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von Wildtauben, Wild- und Wassergeflügel und Ratten nicht erreicht werden kann.
- (5) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 8 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen oder in die Kanalisation sind verboten. Gleiches gilt für das Ablassen- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Unzulässig ist insbesondere:
  1. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Schadstoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
  2. In Wasserschutzgebieten, an Wasserläufen, stehenden Gewässern, Waldungen und Wassergewinnungsanlagen jegliches Reinigen von Fahrzeugen, ölhaltigen Gegenständen und ähnlichem
  3. Das Reparieren von Kraftfahrzeugen, insbesondere die Durchführung von Motor- und Karosseriearbeiten sowie Ölwechsel auf Verkehrsflächen und in Anlagen. Erlaubt sind nur solche Reparaturarbeiten, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durchgeführt werden können.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z.B. Imbissbuden, Imbissstände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckereien und Supermärkte) muss ausreichende Abfallkapazitäten stellen. Darüber hinaus sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, täglich auf den Gehwegen in einem Umkreis von 20 Metern um die Verkaufsstelle Abfälle der von ihnen verkauften Waren zu beseitigen.
- (4) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 9 Kinderspielplätze**

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen kann durch eindeutige Hinweisschilder geregelt werden.
- (2) Der Alkoholverzehr auf Kinderspielplätzen und ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen ist verboten.
- (3) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen und ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen nicht mitgeführt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen auch gegen Ver- und Gebote auf den Hinweisschildern können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### **§ 10 Hausnummerierung**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 12 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen.
- (4) Bei Umnummerierung von Grundstücken darf die bisherige Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.
- (5) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen**

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist außer bei Gefahr im Verzuge vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken. Ebenso dürfen Hydranten, Grundwassermessbrunnen Gasabsperrearmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen nicht verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### **§ 12 Sonderveranstaltungen**

- (1) Für die Dauer einer nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW genehmigten, in den Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen stattfindenden Markt- oder Festveranstaltung hat jede Person ihr Verhalten so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist auf den durch die Veranstaltung belegten und sichtbar gekennzeichneten Flächen untersagt:
  - a) jede Art des Bettelns und des Lagerns
  - b) das den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Genuss von Alkohol außerhalb der genehmigten Außenausschankflächen
  - c) Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften, Druckerzeugnisse aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen.

Die übrigen Regelungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung bleiben unberührt.

- (2) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### **§ 13 Kampfmittelbeseitigung**

- (1) Im Falle einer Kampfmittelbeseitigung ist den im Rahmen der Gefahrenabwehr ergangenen behördlichen Anordnungen der eingesetzten Ordnungskräfte, der Feuerwehr unverzüglich Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde legitimieren sich durch Uniform oder besonderen Ausweis.
- (2) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### **§ 14 Ausnahmen**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stadt Essen von den Vorschriften dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, soweit keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

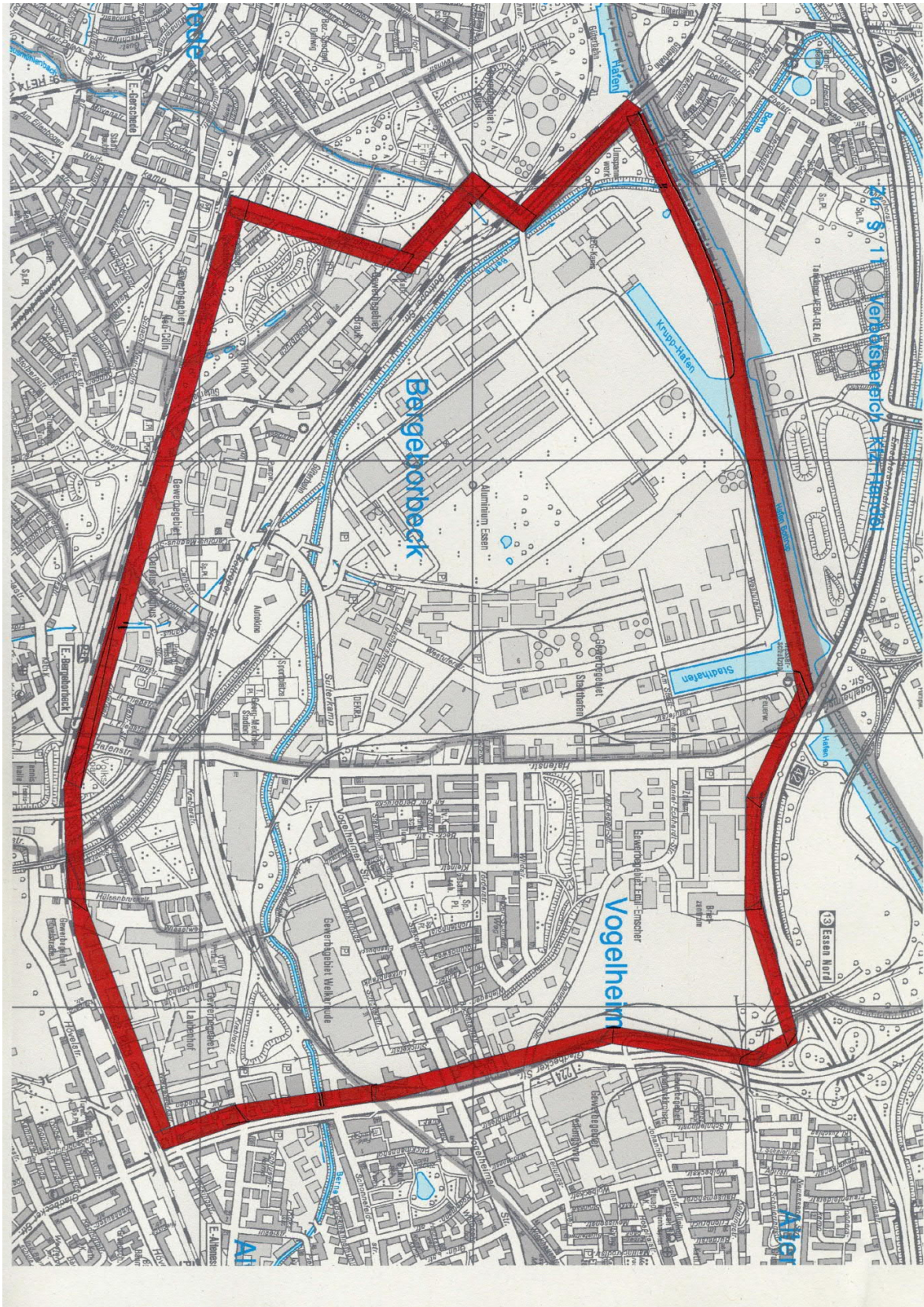
#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, §§ 22 bis 29.

#### **§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft und gilt bis zum 31.12.2032.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen vom 01. Dezember 2002 außer Kraft.

Anlage S 3 Abs. 1 zu Buchstabe g





\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 03.03.2017, Seite 65 (Neufassung)  
vom 17.03.2017, Seite 83 (Berichtigung)  
vom 04.09.2020 (Ergänzung § 2 a)